Neufassung der Satzung der Hachberg-Bibliothek e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag
- § 6 Die Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Kassenprüfer
- § 10 Finanzen
- § 11 Aufwandsersatz
- § 12 Vergütungen
- § 13 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Hachberg-Bibliothek e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Emmendingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vermittlung von historischem Wissen über Emmendingen und das Hachberger Land.
- die Verwaltung und Pflege der Bestände der "Hachberg-Bibliothek". Hierdurch fungiert sie als wissenschaftliches Zentrum für Regionalgeschichte und Arbeitsort für historische Heimatforschung
- das Sammeln und öffentlich Zugänglichmachen von Druckerzeugnissen,
 Quellen und Dokumenten, die einen historischen oder literarischen Bezug zur
 Stadt Emmendingen und zum Hachberger Land haben
- Veröffentlichungen, insbesondere die Herausgabe der Zeitschrift Hachberg Mosaik und der Hachberg Mosaik Themenhefte sowie Unterstützung von Buchprojekten
- Veranstaltungen wie Vorträge, Führungen, Gesprächsrunden
- Zusammenarbeit mit anderen Archiven, Bibliotheken und Vereinen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
 - Austritt mittels schriftlicher Erklärung
 - Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann u.a. erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Verzug ist. Dem Ausschluss haben eine Zahlungserinnerung und eine Mahnung mit Verweis auf den bevorstehenden Ausschluss vorauszugehen.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.9. des Geschäftsjahrs zu entrichten.
- (2) Die Höhe wird in der Beitragsordnung der Hachberg-Bibliothek e.V. von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von drei (3) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt oder verändert werden: Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragt. Diese sind schriftlich vorzulegen. Die Einladungsfrist verkürzt sich dann auf eine (1) Woche.
- (5) Im Bedarfsfall (s. Corona!) kann die Versammlung auch schriftlich im Umlaufoder im Sternverfahren erfolgen. Die Gültigkeit einer Abstimmung in schriftlicher Form ist gegeben, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme entweder in Briefform, per E-Mail oder per Fax an das zur Mitgliederversammlung einladende Gremium innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben haben. Die Regelung zur Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (s. Absatz 9) bleiben davon unberührt. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ggf. in virtueller Form (Online) oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Nähere Regelungen zum Ablauf dieser Veranstaltungsformen trifft der Vorstand. Die Stimmabgabe aller stimmberechtigten Mitglieder in diesen Formen ist zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Versammlungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Stimmübertragung vertreten lassen. Ein Mitglied darf bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung muss vom zu vertretenden Mitglied vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Der **geschäftsführende Vorstand** wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung hintereinander und getrennt gewählt. Die **Beisitzer/innen** können en bloc gewählt werden (vgl. § 8, 2).
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Sollte wiederum Stimmengleichheit erzielt werden, entscheidet das Los.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie prüfen das Buchwerk zur Jahresabrechnung und legen der Mitgliederversammlung ihr Prüfungsergebnis vor.
- (13) Beschlüsse und Ergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der **1. Vorsitzenden**, dem/der **2. Vorsitzenden**, dem/der **Schatzmeister/in**, dem/der **Schriftführer/in**.

Sie bilden den **geschäftsführenden Vorstand** im Sinne des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** kann mit bis zu fünf (5) **Beisitzer(n)/innen** erweitert werden. Ihnen gehört in jedem Fall **ein Mitglied des Bibliotheksteams** an. Das Bibliotheksteam ist zuständig für die Verwaltung, Ordnung und Katalogisierung der Bibliothek. **Geschäftsführender Vorstand** und **Beisitzer** bilden zusammen den **Erweiterten Vorstand**
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln ist.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei (2) Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist sein Amt durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nur für die

restliche Laufzeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch zu übernehmen.

- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in) sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die eine Summe von 1.500,- € übersteigen, sind jedoch von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in einen **Beirat** berufen. Sie beraten den Vorstand und fördern die Ziele des Vereins durch ihr Fachwissen und ihre aktive Mitarbeit.

§ 9 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Kassen- und Vermögensbestände, der Verbuchung der Einund Ausgaben und der Abgleich mit den Belegen.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsichtsrecht, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten und ermitteln im Interesse der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen, aber unabhängig und neutral.

§ 10 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein nimmt Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, auch Schenkungen und Vermächtnisse entgegen, die den Zwecken des Vereins förderlich sind.
- (3) Der Verein bildet Im Hinblick auf die Unterbringung der "Hachberg- Bibliothek" Rücklagen, die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

§ 11 Aufwandsersatz

(1) Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 12 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur bzw. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Insbesondere sollen der gesamte Buchbestand als Ganzes, die Köllhofer-Schränke und Bildwerke an erster Stelle der Stadt Emmendingen, an zweiter Stelle einem anderen geeigneten Stadt- oder Gemeindearchiv ihrer Nachbarschaft mit der Gewähr übertragen werden, dass das bis dahin angesammelte Vermögen zusammengehalten wird und weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung der Hachberg-Bibliothek e.V. am 20.7.2023 beschlossen.

gez. Dr. Jutta Weber

gez. Gerhard Stubenvoll

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender